

Vertrag

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, **als Verleiherin**
(Evang.-ref. Kirche)

und

dem Verein "Offene Kirche Elisabethen", **als Entleiher**
(Verein)

betreffend

Leihvertrag St. Elisabethenkirche

Die Evang.-ref. Kirche stellt die Elisabethenkirche dem Verein zur Verfügung, um in ihr eine offene Kirche einzurichten, die sich an das Konzept der europäischen City-Kirchen anlehnt.

Die Elisabethenkirche kann in Zukunft in ökumenischer Weise genutzt werden für spirituell-religiöse Angebote, kulturelle Aktivitäten und soziale Arbeit. Die Ordnungen und Regelungen der Evang.-ref. Kirche betr. Benutzung der kirchlichen Gebäude gelten deshalb für die Elisabethenkirche während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses nicht und werden durch diesen Vertrag, das Gottdienstreglement, das Benutzungsreglement und das Reglement betr. den Sigristdienst ersetzt:

1. Die Evang.-ref. Kirche stellt dem Verein die Elisabethenkirche inkl. Krypta leihweise zur Verfügung zur Verwirklichung des Projekts, gemäss Vereinsstatuten vom 3. Dez. 1992 (vgl. Anhang 1)

Die Elisabethenkirche kann ökumenisch genutzt und demgemäss für Gottesdienste anderer christlicher Konfessionen zur Verfügung gestellt werden.
Im Rahmen der Tätigkeit des Vereins kann nach neuen Gottesdienstformen gesucht werden.

In der Elisabethenkirche dürfen Ausstellungen und Aufführungen durchgeführt sowie Vorträge veranstaltet werden.

In der Elisabethenkirche darf ein alkoholfreies Café eingerichtet werden, vorbehältlich der behördlichen Genehmigung.

In der Elisabethenkirche dürfen Verkäufe durchgeführt werden, die in direktem Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten stehen.

Bei allen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass die Würde der Kirche als Gotteshaus gewahrt bleibt, dass hier auch Besinnung, Erholung und Ruhe möglich ist.

2. Die Evang.-ref. Kirche überlässt dem Verein das zur Kirche gehörende Mobiliar zum Gebrauch. Es wird ein Inventar erstellt.

Die weitem für den Betrieb notwendige Inneneinrichtungen werden vom Verein angeschafft und bleiben dessen Eigentum.

Die Übergabe der Kirche erfolgt in gereinigtem Zustand.

3. Der Verein hat das Recht, den Kirchenraum und die Krypta für einzelne Veranstaltungen zu vermieten und Gebühren zu verlangen.

Die Kirchgemeinde St. Elisabethen hat das Recht, den Kirchenraum an folgenden Tagen zu benutzen:

Karfreitag und Heiligabend von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Konfirmationssonntag, nach frühzeitiger Absprache und
Für Hochzeiten und Kasualien, nach Absprache, wenn keine anderweitigen
Veranstaltungen stattfinden.

Sämtliche Einnahmen wie Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren, Mietzinse, Einnahmen aus der Verpachtung des Cafés etc. verbleiben unter Vorbehalt der staatlichen Abgaben dem Verein.

4. Der Verein trägt sämtliche Nebenkosten, wie Heizung, Strom, Wasser, ARA-Gebühr etc.

Er trägt weiter die kleineren Reparatur- und Unterhaltskosten bis zu einem jährlichen Maximalbeitrag von Fr. 3'000.--.

Für die Wartung der Orgel und der Heizungsanlage schliesst die Evang.-ref. Kirche zu Lasten des Vereins Wartungsverträge ab.

Unterhaltskosten, die den in Abs. 2 genannten Betrag übersteigen, sowie die Kosten für Orgelrevisionen gehen zu Lasten der Evang.-ref. Kirche.

Der Verein sorgt für eine Haftpflicht- und eine Mobiliarversicherung gemäss Vereinbarung mit der Kirchenverwaltung.

Die Gebäudeversicherung (Wasser- und Feuerschaden) und die Gebäudehaftpflichtversicherung werden von der Evang.-ref. Kirche abgeschlossen.

5. Für jegliche bauliche Veränderung, sowohl innen als auch aussen. inkl. Zugehör, ist die Evang.-ref. Kirche zuständig.

Kosten für bauliche Veränderungen gehen zu Lasten der Evang.-ref. Kirche. Im Einzelfall wird über eine Kostenbeteiligung des Vereins oder Dritter verhandelt.

Die Elisabethenkirche ist ein Denkmal von gesamtschweizerischer Bedeutung. Zur Wahrung der Anliegen der Denkmalpflege ist weiterhin die Evang.-ref. Kirche als Eigentümerin zuständig. Sie kann dem Verein entsprechende Weisungen erteilen.

6. Der Verein ist verantwortlich für einen sorgfältigen Umgang mit der Elisabethenkirche und mit der ganzen Einrichtung.

Der Verein ist verantwortlich für die Ordnung und für eine angemessene Aufsicht.

Die Verantwortung für die Orgel und die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Orgel ist einer ausgebildeten Organistin bzw. Organisten zu übertragen.

Der Zugang zur Krypta bzw. zur Grabstätte der Stifter ist für die Christoph Merian Stiftung jederzeit zu gewährleisten.

Die bemalten Fenstergläser dürfen nur durch einen von der Bauverwaltung bestimmten Glasmaler gereinigt werden.

7. Dieser Leihvertrag beruht auf einem Vertrauensverhältnis. Beide Parteien pflegen deshalb regelmässig das Gespräch.
Der Kirchenrat ist im Vereinsvorstand durch eine Delegierte bzw. einen Delegierten vertreten.
8. Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist der Verein verpflichtet, diejenigen Einrichtungen und Veränderungen, die von ihm finanziert worden sind, ohne Beschädigungen des Gebäudes entfernen zu lassen.

Die Rückgabe der Kirche hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

9. Der vorliegende Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und tritt per 1.5.94. in Kraft. Die Parteien vereinbaren, 1 Jahr vor Ablauf dieser Frist über eine Verlängerung zu verhandeln.

Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, können die Parteien den Leihvertrag mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Monats kündigen.

10. Das Gottesdienstreglement, das Benutzungsreglement und das Reglement betr. den Sigristendienst werden vom Verein erlassen. Sie bilden integrierender Bestandteil dieses Vertrags (Anhang 2). Die Formulierung sowie Änderung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates der Evang.-ref. Kirche.

Wo dieser Vertrag eine Frage nicht regelt, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes betr. die Gebrauchsleihe (Art. 305 ff).

Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt

Kirchenrat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Pfr. Dr. Georg Vischer

Evelyn Hummel

Basel, 27. 6. 94

Verein "Offene Kirche Elisabethen"

Vorstand

Der Präsident:

Der Sekretär:

Pfr. H.R. Felix Felix

Peter Breisinger

Basel, 8. Juni 94